# SATZUNG IG RATH/HEUMAR

# § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Rath/Heumar." (IG Rath/Heumar).
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln (Rath/Heumar) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck

- 1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft. Zweck des Vereines ist die Stärkung der Geschäftswelt in Rath-Heumar; die Durchführung von Werbemaßnahmen zur Belebung des Handels und Wandels in Rath-Heumar; die Vertretung der Interessen der Rath-Heumarer Geschäftsleute gegenüber Dritten und die Förderung des Ortsbildes.
- 2) Der Verein erstrebt seinen Zweck nicht mit Mitteln eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen jeglicher Art dem Verein "Arbeitsgemeinschaft der Ortsvereine Rath/Heumar e.V." zu.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins als Geschäftsmann/frau, Selbstständige, Firma, Gesellschaft oder Unternehmen unterstützen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, sich in den Verein einzubringen, diesen zu unterstützen oder in sonstiger Weise die Vereinsziele zu fördern. Hiervon ist insbesondere bei natürlichen oder juristischen Personen auszugehen, die als Geschäftsmann/frau, Selbstständige, Firma, Gesellschaft oder Unternehmen in Rath-Heumar ihre berufliche Niederlassung und/oder ihren Wohnsitz unterhalten. Eine nach Aufnahme in den Verein erfolgende Verlegung der berufliche Niederlassung und/oder des Wohnsitzes führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der

Mitgliederversammlung vertreten lassen. Voraussetzung für die Vertretung ist, dass der Versammlungsleitung eine schriftliche Vollmacht vorliegt oder in der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, aus der sich die Bevollmächtigung ergibt. Minderjährige Personen können nicht bevollmächtigt werden. Es ist nicht zulässig, dass eine Person mehrere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertritt.

- 3) Die Mitglieder der "Interessengemeinschaft Rath-Heumar" sind die ersten Mitglieder des einzutragenden Vereines. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft auf Antrag erworben.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
- 5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dabei obliegt es dem Vorstand zu entscheiden, ob die Aufnahme als ordentliches oder als Fördermitglieder erfolgt. Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied gibt es nicht. Die Entscheidung ist dem Antragstellen mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes ist abschließend.
- 7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Förderermitglied zum ordentlichen Mitglied werden. Kein Förderermitglied hat einen Anspruch darauf, zum ordentlichen Mitglied des Vereins zu werden.
- 8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 9) Mitglieder, die vor der satzungsmäßigen Einführung der Fördermitgliedschaft in den Verein aufgenommen wurden, sind ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres

zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand durch Beschluss.

Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor seiner Beschlussfassung den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein und dessen Begründung schriftlich mitteilen und ihm Gelegenheit geben, zum Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Vorstandes durch das betroffene Mitglied haben hinsichtlich der Wirkung des Ausschlusses aus dem Verein keine aufschiebende Wirkung.

4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet bzw. den Beitragseinzug ermöglicht. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Mahnung kann auch durch einen Boten oder durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher an das Mitglied übermittelt werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste und dem damit verbundenen Verlust der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

# § 5 Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung.

- 2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Mai eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt innerhalb der zweiten Jahreshälfte fällt nur der halbe Jahresbeitrag an. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag innerhalb der ersten 3 Monate eingezogen nach der Aufnahme in den Verein. Neue Mitglieder haben innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintritt den Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der für das letzte begonnene Jahr zu zahlende Beitrag nicht erstattet.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes Einzugsmandat zu erteilen. Wird dies von einem Mitglied verweigert, ist die Verweigerung wie ein Beitragsrückstand zu behandeln und kann zur Streichung aus der Mitgliederliste führen.

# § 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).
- 2) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Pressesprecher
- f) zwei Besitzern.

Von der Mitgliederversammlung können die folgenden 3 weiteren Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- g) ein stellvertretender Schriftführer,
- h) ein stellvertretender Kassierer,
- i) ein stellvertretender Pressesprecher.
- 3) Der erste Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet sowie ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.

6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit aus.

# § 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, schriftlich oder per E-Mail ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Vorstandssitzung mitzuteilen. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollte weder der erste noch der zweite Vorsitzende an der Vorstandssitzung teilnehmen, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Leiter der Vorstandssitzung.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen.
- 3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die MV vorbehalten sind.

# § 8 Aufgaben der Mitgliedsversammlung

- 1) Die Mitgliedsversammlung beschließt insbesondere über:
  - das Schwerpunktprogramm der Vereinsarbeit
  - den Haushaltsentwurf
  - den Jahresbericht des Vorstandes
  - den Kassenbericht
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Revisoren (Kassenprüfer).

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf

einberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Telefax) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung, Änderung der Vereinsziele oder der Vereinsauflösung. Anträge zur Satzungsänderung, Änderung der Vereinsziele oder der Vereinsauflösung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- 3) Die MV beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Ansonsten ist sie nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende leitet die MV. Ist er oder der 2. Vorsitzende verhindert, so bestimmt die MV einen Leiter.
- 4) Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Personen, die zur Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung bevollmächtigt sind, sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, unabhängig davon, ob sie selbst Vereinsmitglieder sind.
- 5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem der Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Revisoren

Die MV wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer), die im ersten Quartal eines jeden Jahres die Buch- und Kassenführung des Vereines prüfen und der MV gemäß § 8 Abs. 1) Bericht erstatten.

#### § 10 Schlussbestimmungen

1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines ist in der Tagesordnung anzukündigen und bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
2) Diese Satzung tritt am 11. April 1984 in Kraft.